

Über Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung

an die

Antrag auf Elternzeit

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Die Angaben sind erforderlich um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Elternzeit vorliegen.

Rechtsgrundlage sind §§ 23 – 26 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung -UrlMV- bzw. §§ 15 ff Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Antragstellende Person

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Amtsbezeichnung	Personalnummer (8stellig, z. B. aus Bezügemitteilung ersichtlich)	
Schule (amtliche Bezeichnung)		
Telefon	Schulnummer	

Ich bin

- vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt
 in Elternzeit
 beurlaubt

Zur Betreuung und Erziehung des in meinem Haushalt lebenden Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

- leibliches Kind
 andere rechtliche Stellung des Kindes

beantrage ich **Elternzeit**

- ohne Teilzeitbeschäftigung mit Teilzeitbeschäftigung ab (bitte gesonderten Antrag vorlegen)
- im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung
 im Anschluss an die derzeitige Elternzeit

- ab** dem Tag der Geburt (*zum Beispiel bei Beurlaubten*)
- bis** zur Vollendung des dritten Lebensjahres meines Kindes
- bis** 31.07. **bis** einschließlich

Außerdem beantrage ich Elternzeit (**nur bei Elternzeit in Abschnitten**)

- vom bis einschließlich
- vom bis einschließlich

- Ich möchte einen Anteil bis zu 12 Monaten (*Kind bis 30.06.2015 geboren*) bzw. einen Anteil bis zu 24 Monaten (*Kind ab 01.07.2015 geboren*) auf einen späteren Zeitraum vor Vollendung des achten Lebensjahres meines Kindes übertragen
- Für mein leibliches Kind bin ich nicht sorgeberechtigt. Die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils liegt bei.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte mich, Änderungen dieser Angaben unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Von den nachfolgend abgedruckten Hinweisen und den Informationen in der Broschüre „Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“ https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/informationen/arbeitszeit.aspx habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

- Geburtsurkunde
- Erklärung über Aushändigung der Heftung „Informationen über die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung“
- Bescheinigung über Frühgeburt
- Teilzeitantrag
- weitere Anlage

Stellungnahme des Schulamtes bzw. der Schulleitung

Die von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemachten Angaben wurden geprüft und (*soweit erforderlich*) im Einvernehmen mit ihr/ihm berichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Elternzeit

- 1 Die Elternzeit soll spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei soll angegeben werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Elternzeit beantragt wird.
- 2 Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Sie kann für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, auf drei Zeitabschnitte und für früher geborene Kinder auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Regierung möglich. Bei Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden, ist ein Anteil von bis zu 24 Monaten, bei früher geborenen Kindern von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar.
Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit nicht ausgespart werden. Unterbrechungen, die überwiegend auf die Ferien fallen, sind nicht möglich.
Das Freistellungsverlangen ist bindend; eine bereits genehmigte Elternzeit kann nur mit Zustimmung der Regierung vorzeitig beendet oder verlängert werden.
Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen ist auf Antrag möglich. Um ggf. die volle Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen zu können, muss der schriftliche Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist bei der Regierung vorliegen. Bei späterem Antragseingang kann die Elternzeit nicht mehr rückwirkend, sondern erst ab Antragseingang beendet werden. Bitte legen Sie ein privatärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungszeitpunkt bei.
- 3 Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.
- 4 Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin bzw. als Beamter bis zu einem Umfang von 32 Stunden bzw. der entsprechenden Unterrichtspflichtzeit möglich und wäre gesondert zu beantragen. Eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbständige Tätigkeit darf nur mit Genehmigung der Regierung ausgeübt werden.
- 5 Die Elternzeit ist ein Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge. Eine bei Beginn der Elternzeit entstandene Überzahlung wird von der Bezügestelle rückgefordert.
- 6 Ab 01.01.2017 besteht während der Elternzeit ein eigenständiger Beihilfeanspruch mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 v. H.
- 7 Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag durch die Bezügestelle bis zu 30,00 € monatlich erstattet, wenn Ihre Dienst- oder Anwärterbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder hätten. Bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A11 werden bis zu 80,00 € monatlich erstattet. Auskünfte erteilt das Landesamt für Finanzen (www.lff.bayern.de).
- 8 Die Elternzeit gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Das Ruhegehalt erhöht sich jedoch für die Ihnen bzw. dem anderen Elternteil zuzuordnende Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag und ggf. einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Bitte beachten Sie hierzu das entsprechende Merkblatt über die Berücksichtigung von Kindererziehungs-/pflegezeiten in der Beamtenversorgung.
- 9 Nach der Elternzeit besteht – wie bei sonstigen Beurlaubungen – kein Anspruch auf Rückkehr an dieselbe Schule bzw. denselben Dienort.
- 10 Bei der Berechnung von Beförderungswartezeiten werden für die ab 01.01.2011 geborenen Kinder Erziehungszeiten bis zu 3 Jahren je Kind in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt. Für früher geborene Kinder ist eine Anrechnung im Umfang von 3 Jahren nur auf Antrag möglich.
- 11 Sofern Sie die Probezeit noch nicht abgeleistet haben, wird ihr Ende um die Dauer der Elternzeit hinausgeschoben.
- 12 Das Elterngeld ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen. Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen (www.zbfs.bayern.de).

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit dem Antrag auf Elternzeit nach §§ 23 – 26 UrIMV und § 16 BEEG	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	<p>Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die</p> <p>Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal; Beantragung einer Beurlaubung, einer Dienstbefreiung oder einer Elternzeit</p>
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	<p>Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:</p> <p>Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal; Beantragung einer Beurlaubung, einer Dienstbefreiung oder einer Elternzeit</p>
3. Betroffenenrechte	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

	<p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	<p>Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:</p> <p>Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50</p> <p>Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html</p>
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Zweck der Datenerhebung ist es, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Elternzeit vorliegen.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m §§ 23 – 26 UrIMV und § 16 BEEG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> • Landesamt für Finanzen als die für die Entgeltabrechnung und -auszahlung zuständige Stelle • Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p>
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	<p>Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach fünf Jahren nach Beendigung der Beschäftigung nach Art. 110 BayBG i.V.m. Art. 103 ff, 145 BayBG und § 611 BGB.</p>
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 23 – 26 UrIMV und § 16 BEEG. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, hat dies zur Folge, dass die Elternzeit nicht gewährt werden kann.</p>